

# Statuten

# Schützenverein

# Ossingen



Gültig ab 1. Juli 2020

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Schützenverein Ossingen, gegründet im Jahre 1751 mit Sitz in Ossingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und betreibt das Gewehr-schiessen 300m. Als wichtig erachtet er auch die Pflege einer guten Kameradschaft.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS und Schiessanlässe durch.

Der Verein gehört dem Kreisschiessverband Ossingen und Umgebung (KSVO), dem Bezirksschützenverband Andelfingen (BSVA), dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist zudem Genossenschafter der USS Versicherungen (USS).

## **II. Mitglieder und Mitgliedschaften**

### **Art. 2 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (inkl. Jugendliche [JJ. U15] und Junioren [JS, U21], Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA).

Unter den Begriffen Schützen, Mitglieder, etc. wird immer auch die weibliche Form verstanden, der einfacheren Lesbarkeit halber aber nicht explizit erwähnt.

- *Aktivmitglieder* sind Schützen, die an vereinsinternen und auswärtigen Schiessen teilnehmen. Jugendliche und Junioren absolvieren entsprechende Ausbildungskurse gemäss den geltenden Vorgaben. Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag sowie einen von der Generalversammlung (GV) zu beschliessenden Beitrag an den Schiessbetrieb.
- *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich um den Verein oder das Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt. Sie sind beitragsfrei.
- *Passivmitglieder* sind nichtschiessende Einzel- und Gruppenmitglieder. Sie unterstützen den Verein in finanzieller und materieller Art. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und den gesellschaftlichen Anlässen. Sie können zum Endschiessen eingeladen werden.

### **Art. 3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **III. Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

### **Art. 4 Aufnahme und Anmeldung**

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche und Junioren unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung und überreicht jedem aufgenommenem Mitglied die Statuten. Abweisungen können nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt erfolgt jeweils per Ende des Vereinsjahres. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Wird ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter spezieller Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt. Es entscheidet das absolute Mehr.

#### **Art. 7 Anrecht auf Vereinsvermögen und Auszahlungen**

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 8 Rechte**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der GV zu stellen. Diese sind bis 14 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Diese haben an der GV das Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 9 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 10 Pflichtschützen**

Als Pflichtschützen werden Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, bezeichnet. Sie sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen zugelassen.

#### **Art. 11 Nichtmitglieder**

Als Nichtmitglieder werden Schützen bezeichnet, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt. Sie bezahlen einen Unkostenbeitrag. Weitere Kosten dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

### **V. Organisation und Zuständigkeiten**

#### **Art. 12 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevisoren

### **Art. 13 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokoll
- Mutationen und Mitgliederbestand
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Durchführung von Schiessanlässen und Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften
- Wahlen; Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Geheime Wahlen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Gepflogenheiten bekanntzugeben.

In besonderen Fällen (Pandemien, Epidemien, Notlagen gemäss Bundesbeschluss) kann die ordentliche Generalversammlung auf dem Zirkularweg durchgeführt werden.

### **Art. 14 Vereinsvorstand**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5-7 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand konsultiert sich selbst, ausser dem Präsidenten und dem Kassier, welche an der GV bezüglich ihrer Funktion gewählt werden.

Folgende Aufgabenbereiche sind zwingend abzudecken:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Schiesssekretär
- Hauptschützenmeister
- Jungschützenleiter
- Munitions- und Materialverwalter

Folgende Aufgabenbereiche werden von Funktionären wahrgenommen, die nicht dem Vorstand angehören müssen:

- Nachwuchsleiter
- Fähnrich

## **Art. 15 Rechnungsrevisoren**

Es werden zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der GV schriftlich einen Revisionsbericht zu erstellen.

## **VI. Verpflichtungen und Aufgaben des Vorstandes**

### **Art. 16 Verantwortung und Tätigkeiten**

Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber für Ihre Amtsführung verantwortlich. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Er sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie für eine ausreichende Versicherung der Schützen und Funktionäre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der restlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtentcheid. Die Meldung zur Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen und allfällige Übertragungen von Aufgaben selbständig.

Dem Vorstand obliegen explizit nachfolgende Tätigkeiten:

- Wahl der Delegierten für die übergeordneten Verbände
- Aufstellung der Schiessprogramme
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Erstellen der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung aller Geschäfte für die Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Handhabung und Durchsetzung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'500.-
- Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.-
- Einsätze des Fähnrichs

### **Art. 17 Aufgabenumschrieb des Vorstandes**

Die Aufgabenbereiche sind, unter Vorbehalt ergänzender Pflichtenhefte, wie folgt definiert:

#### **Präsident**

- vertritt den Verein gegen Aussen
- leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen
- überwacht die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder
- erstattet der ordentlichen GV einen schriftlichen Jahresbericht
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und Vorschriften
- führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift
- stellt die Verbindung zur Schiessplatzkommission sicher
- übernimmt die Koordination für auswärtige Schiessen

#### **Vizepräsident**

- ist Stellvertreter des Präsidenten
- unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen
- übernimmt bei Ausfall des Präsidenten alle seine Funktionen bis zu den nächsten Neuwahlen

### **Kassier**

- verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung
- legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung vor
- führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift im Rechnungswesen
- Gelder, die nicht zur Regulierung der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, können angelegt werden. Es dürfen keine risikoreichen Anlagen getätigt werden. Hierfür wird die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten verlangt

### **Aktuar**

- ist der Protokollführer an allen Versammlungen und Sitzungen und erledigt die Korrespondenz. Die Protokolle sind innert 10 Tagen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen
- führt das Mitgliederverzeichnis
- führt zusammen mit dem Präsidenten sämtliche schriftliche Arbeiten aus

### **Schiesssekretär**

- verfasst den Schiessbericht (inkl. Munitionsbestellung)
- ist für die Führung und Kontrolle der Standblätter ‚Bundesübungen‘ zuständig
- ist für den Eintrag vom Schiessbüchlein und/oder Leistungsausweis zuständig
- stellt die Funktion von Hard- und Software für Schiessbetrieb sicher

### **Hauptschützenmeister**

- erstellt vor der Schiesssaison den Einsatzplan der Schützenmeister und Standwarte
- leitet zusammen mit den ausgebildeten Schützenmeistern die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (inkl. Eingangskontrolle und Instruktionen ungeübter Schützen)
- erstellt und unterzeichnet die notwendigen Berichte und Rapporte

### **Jungschützenleiter**

- ist für die Anwerbung der Jungschützen zuständig
- ist für die Ausbildung und Instruktion der Junioren (U21) verantwortlich
- organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den gültigen Vorschriften
- hat die Kontrolle über die Leihwaffen
- organisiert den Bezug und den Rückschub der Leihwaffen
- erstellt die notwendigen Berichte, Rapporte und Abrechnungen

### **Munitions- und Materialverwalter**

- besorgt die Verteilung der Munition
- regelt die vorschriftsmässige Lagerung der Munition
- ist für den Rückschub des Verpackungsmaterials zuständig
- erledigt die bestmögliche Verwertung der Hülsen
- führt eine genaue Munitionskontrolle
- erstellt die Munitionsabrechnung
- ist für die Führung und Kontrolle aller Standblätter verantwortlich
- erstellt die Rangliste der Jahresmeisterschaft

## **VII. Schiesswesen**

### **Art. 18 Ausserdienstliches Schiessen**

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die Vorschriften des Bundes.

### **Art. 19 Sportliches Schiessen**

Das sportliche Schiessen umfasst die Tätigkeit im Verein und der Freien Schiessen gemäss Regeln des Sportlichen Schiessens. (RSpS).

### **Art. 20 Disziplinarwesen**

Bezüglich der Disziplinarmaßnahmen gelten die Vorschriften und Reglemente des SSV.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.

### **Art. 22 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins umfassen:

- Vereinsvermögen
- Zinserträge aus Vermögen, Stiftungen und Fonds
- Jahresbeiträge
- Einträge von Aktivitäten
- Vereinsmaterial
- weitere Einnahmen

### **Art. 23 Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes an der GV festgelegt.

### **Art. 24 Beitrag an Schützen**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an auswärtigen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand oder die GV auf Antrag des Vorstandes zuständig.

## **IX. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Ausschreibungen**

Alle Schiessübungen, Versammlungen und Anlässe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

### **Art. 26 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen. Der diesbezügliche Antrag ist bis zum 31. Dezember dem Vorstand einzureichen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr an der GV.

Reine redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

### **Art. 27 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Viertel aller an der GV anwesenden Mitglieder erfolgen. Vorbehalten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 28 Vereinseigentum**

Das Vereinseigentum (exkl. Vereinsvermögen) ist nach der Auflösung der Gemeinde Ossingen zur Verwaltung zu übergeben.

Wird nicht innert 10 Jahren ein neuer Schützenverein mit den gleichen Zielsetzungen gegründet, geht das Vereinseigentum der Gemeinde Ossingen zu.

#### **Art. 29 Vereinsvermögen**

Die Auflösungsversammlung legt die Verwendung des Vereinsvermögens fest.

### **X. Inkraftsetzung**

#### **Art. 30 Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2020 genehmigt und ersetzen die Ausgabe 1998 vom 26. September 1997. Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Andelfingen und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

#### **Schützenverein Ossingen**

Ossingen, 27. Juni 2020

Der Präsident  
Kurt Meier

Der Aktuar  
Werner Grossmann

#### **Bezirksschützenverband Andelfingen**

Andelfingen, 12. Mai 2020

Der Präsident  
Matthias Geiger

Der Aktuar  
Roland Meister

#### **Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich**

Zürich, 4. Mai 2020

Stv. Kreiskommandant  
Christian Johannes